

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindengesetz, OBGG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindengesetz, GG)
PDF-Dokument generiert am	24.04.2026 11:29
Stellungnahme von:	Finanzfachleute Aargauer Gemeinden

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBBG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindegesezt, GG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 6. März 2026 bis 5. Juni 2026.

Inhalt

Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Einwohnergemeinden soll das inzwischen über 40 Jahre alte Gesetz an die Anforderungen der heutigen Zeit angepasst sowie zukunftstauglich ausgestaltet werden. Aufgrund zahlreicher Änderungen in den letzten Jahren hat die Übersichtlichkeit des Erlasses gelitten. Auch neuere Entwicklungen, wie etwa die fortschreitende Digitalisierung, sind im geltenden Gemeindegesezt nicht berücksichtigt.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Martin Süess

Leiter Gemeindeabteilung

Gemeindeabteilung

062 835 16 41

martin.sueess@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Finanzfachleute Aargauer Gemeinden
E-Mail	daniel.baumgartner@villmergen.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Daniel
---------	--------

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie mit der Integration des Ortsbürgergemeindeggesetzes in das Gemeindegesetz einverstanden (§ 1 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die Integration und damit zusammenhängende Vereinfachung der Strukturen erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Wir hätten uns aber gerne mit der Abschaffung der Ortsbürgergemeinden, respektive Zusammenführung mit den Einwohnergemeinden offen auseinandergesetzt. Der Kanton Zürich hat dies bereits vor über 20 Jahren vorgenommen. Die Überführung der Ortsbürgergemeinden zu den Einwohnergemeinden würde zu einer Vereinfachung der Verwaltung und Stärkung der Einwohnergemeinden führen. Die Existenz von zwei parallelen Gemeindeebenen ist aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäss, da sich Aufgaben und Kompetenzen oft überschneiden und die Ortsbürgergemeinden ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben.

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass in das neue Gemeindegesetz Mindestvorgaben zu Protokollführung (§ 7 E-GG) und Publikation (§ 8 E-GG) sowie ein Hinweis auf die Schweigepflicht (§ 12 E-GG) aufgenommen werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Wir unterstützen die Aufnahme der Mindestvorgaben im Gemeindegesetz. Jedoch sind wir der Meinung, dass die Frist für die Publikation der Beschlüsse im Gesetz konkretisiert werden soll, so wie es im Anhörungsbericht umschrieben wird (anstelle von «unverzüglich» beispielsweise «innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage»).

Frage 3

Sind Sie mit der Festschreibung der Praxis bei der Durchführung der Gemeindeversammlung, wie dem Beizug von Fachleuten (§ 21 Abs. 3 E-GG), der Abstimmung über einen Überweisungsantrag (§ 23 Abs. 1 E-GG) und der Rügepflicht (§ 26 E-GG) sowie mit der Möglichkeit der Veränderung des Quorums für eine abschliessende Beschlussfassung (§ 27 Abs. 2 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Frage 4

Sind Sie mit der Einführung eines schriftlichen Anfragerechts im Vorfeld der Gemeindeversammlung einverstanden (§ 24 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden mit Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung Geschäfte festlegen können, die dem obligatorischen Referendum unterstehen (§ 29 Abs. 1 lit. d E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Frage 6

Sind Sie mit der Einführung des konstruktiven Referendums über Budget und Steuerfuss (§ 30 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die Gemeindeversammlung stellt das zentrale Organ der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene dar. Gerade im Bereich der Gemeindefinanzen erfüllt sie mit der Beratung, Diskussion und dem Beschluss über das Budget und den Steuerfuss eine wichtige Aufgabe. Dabei besteht für Stimmberechtigte bereits heute die Möglichkeit, Änderungsanträge zu einzelnen Budgetpositionen oder zum Steuerfuss zu stellen. Mit der Einführung eines konstruktiven Referendums würde diese Entscheidungsfindung teilweise von der Gemeindeversammlung in ein nachgelagertes Referendumsverfahren verlagert. Dies schwächt die Rolle der Gemeindeversammlung als Ort der direkten demokratischen Willensbildung und der offenen Diskussion über die finanzpolitischen Prioritäten einer Gemeinde. Aus Sicht des Verbands Finanzfachleute Aargauer Gemeinden ist es zentral, dass finanzpolitische Entscheide weiterhin primär im Rahmen der Gemeindeversammlung gefällt werden.

Die Erstellung eines Gemeindebudgets ist eine komplexe Aufgabe. Budgetentscheide stehen in einem engen Zusammenhang mit gesetzlichen Verpflichtungen, vorausschauender Investitionsplanung sowie den finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinde. Ein konstruktives Referendum würde verlangen, dass ein Referendumskomitee nicht nur Kritik an einzelnen Budgetpositionen formuliert, sondern auch konkrete und finanzpolitisch tragfähige Alternativen ausarbeiten muss. Dies setzt detaillierte Kenntnisse der Gemeindefinanzen voraus und ist für Referendumskomitees mit erheblichem Aufwand verbunden. Es kann zudem nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass die fachlichen Voraussetzungen in ausreichendem Mass gegeben sind. Dadurch entsteht das Risiko, dass Erwartungen und mögliche Entscheide auseinandergehen, was letztlich zu Unmut auf allen Seiten führen kann.

Besonders kritisch beurteilen wir das vorgeschlagene Verfahren im Zusammenhang mit Änderungen des Steuerfusses. Gemäss Entwurf müsste bei einem Antrag auf Senkung des Steuerfusses gleichzeitig aufgezeigt werden, wie ein übermässiger Aufwandüberschuss vermieden werden kann. In der Praxis ist eine solche Darstellung sehr anspruchsvoll. Hinzu kommt, dass während dieses Verfahrens von den Gemeinden weiterhin nur unerlässliche Ausgaben getätigt werden können, da noch nicht feststeht, wie ein übermässiger Aufwandüberschuss vermieden werden kann. Das vorgeschlagene Instrument würde somit hohe Anforderungen an ein Referendumskomitee stellen und gleichzeitig zu komplexen Abstimmungsvorlagen führen.

Der erwartete Nutzen eines konstruktiven Referendums, insbesondere eine mögliche Beschleunigung der Verfahren, erscheint aus unserer Sicht begrenzt. Demgegenüber stehen zusätzliche Verfahrensschritte, erhöhte Komplexität sowie potenzielle Unsicherheiten in der finanzpolitischen Planung der Gemeinden. Vielmehr würde eine Anmeldefrist für das fakultative Referendum das Verfahren beschleunigen. Leider wurde diese Idee im Gesetzesentwurf nicht umgesetzt (Punkt 3.3 Anhörungsbericht).

Frage 7

Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung über die direkte Urnenabstimmung (§ 32 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Frage 8

Sind Sie mit der Konkretisierung der Regelungen betreffend das Präsidium, das Büro und die Instrumente des Einwohnerrats einverstanden (§§ 39–49 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Frage 9

Sind Sie mit der vorgesehenen Kompetenzsumme des Gemeinderats (§ 56 Abs. 3 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Die Einführung einer jährlichen Kompetenzsumme schafft für den Gemeinderat einen grösseren Handlungsspielraum, um während des laufenden Rechnungsjahres rasch und pragmatisch auf kurzfristige finanzielle Bedürfnisse reagieren zu können. Gleichzeitig bleibt die notwendige Transparenz gewährleistet, da entsprechende Ausgaben in der Jahresrechnung offengelegt werden müssen. Ebenfalls begrüssen wir, dass die Höhe der Kompetenzsumme an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde gekoppelt ist.

Aus Sicht des Vorstands ist es wichtig, dass die konkrete Umsetzung auf Verordnungsstufe noch detailliert geregelt wird. Insbesondere ist eine klare Abgrenzung zu den bestehenden Instrumenten wie dem Nachtragskredit sowie den dringenden Ausgaben erforderlich, um Überschneidungen und Unklarheiten in der Praxis zu vermeiden.

Frage 10

Sind Sie mit der Aufhebung des gemeinderätlichen Strafbefehlsverfahrens (neu: Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft) einverstanden (§ 58 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Wir können die Beweggründe für die vorgeschlagene Aufhebung des kommunalen Strafbefehlsverfahrens grundsätzlich nachvollziehen, insbesondere im Hinblick auf die in der Praxis bestehenden Herausforderungen hinsichtlich Komplexität, Ressourcenbedarf sowie der Einhaltung der verfahrensrechtlichen Anforderungen. Die Bündelung der Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft führt in diesem Zusammenhang zu einer Professionalisierung und Vereinheitlichung der Verfahren.

Gleichzeitig ist aus unserer Sicht festzuhalten, dass mit dieser Anpassung eine Schwächung der Gemeinden einhergeht. Der Kanton ist auf starke und gut funktionierende Gemeinden angewiesen, welche ihre Aufgaben eigenverantwortlich und bürgernah wahrnehmen können. Die zunehmende Verlagerung von Kompetenzen auf kantonale Stellen führt dazu, dass die Handlungsspielräume der Gemeinden schrittweise eingeschränkt werden und ihre Bedeutung im Gesamtsystem abnimmt.

Diese Entwicklung wird vom Vorstand kritisch beurteilt. Auch wenn die praktischen Herausforderungen des bisherigen Systems anerkannt werden, sollte bei gesetzlichen Anpassungen stets darauf geachtet werden, die Rolle und Stellung der Gemeinden nicht weiter zu schwächen. Eine ausgewogene Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden bleibt zentral für ein funktionierendes Staatswesen.

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Finanzkommission künftig eine finanzpolitische Rolle einnimmt (§ 62 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Die geplante Neuausrichtung der Finanzkommission hin zu einer primär finanzpolitischen Kontrollfunktion wird vom Vorstand grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Mit der Einführung der externen Vollprüfung wird die finanztechnische Prüfung konsequent an professionelle Revisionsstellen übertragen, wodurch sich die Finanzkommission stärker auf strategische und finanzpolitische Fragestellungen ausrichten kann. Aus Sicht der Praxis ist dabei zentral, dass die Rollen und Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, Finanzkommission, externer Revisionsstelle und Finanzaufsicht klar definiert und verständlich abgegrenzt werden. Unklare Zuständigkeiten bergen die Gefahr von Doppelspurigkeiten oder Unsicherheiten im Prüf- und Kontrollprozess.

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Neuausrichtung stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob die Bezeichnung „Finanzkommission“ künftig noch zutreffend ist. Wenn der Fokus verstärkt auf einer politischen Rolle liegt, erscheint es sachgerecht zu prüfen, ob eine Zusammenlegung mit der Geschäftsprüfungskommission zu einer Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sinnvoll wäre. In diesem Zusammenhang könnte auch eine Zusammenführung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (insbesondere §§ 62 und 63 E-GG) in Betracht gezogen werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass sich politische Prüfungen nicht allein auf den Finanzbereich beschränken, sondern sämtliche Verwaltungsabteilungen umfassen. Eine entsprechend breiter ausgerichtete Kommission würde dieser gesamtheitlichen Betrachtung besser Rechnung tragen.

Frage 12

Sind Sie damit einverstanden, dass der Erlass eines Personalreglements für die Gemeinden künftig zwingend ist (§ 66 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Frage 13

Sind Sie mit der vorläufigen Finanzierung von Gemeindevorhaben durch den Kanton (§ 73 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Wenn Gemeinden ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, stehen bereits heute aufsichtsrechtliche Instrumente zur Verfügung. Diese sind konsequent anzuwenden und wo nötig zu stärken. Insbesondere sollte der Kanton im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens verbindliche und beschwerdefähige Anordnungen treffen können, anstatt über eine fakultative Vorfinanzierung einzugreifen, bei welcher die vertraglichen Rahmenbedingungen noch nicht geregelt sind.

Frage 14

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Gemeindeverbänden zwischen zwei Arten differenziert wird (§ 80 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Frage 15

Sind Sie mit der Festschreibung der finanzbehördlichen Praxis (Aufnahme von voraussichtlichen Aufwänden oder Ausgaben im Budget, § 114 Abs. 2 E-GG, und Vorfinanzierung, § 131 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Die gesetzliche Verankerung der Vorfinanzierung entspricht einer in der Praxis bereits gelebten Handhabung und wird vom Vorstand grundsätzlich unterstützt. Sie schafft Klarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit grösseren Investitionsvorhaben und ermöglicht eine sinnvollere Verteilung finanzieller Belastungen über mehrere Jahre.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorfinanzierungen aus Sicht der Rechnungslegung kritisch zu betrachten sind. Insbesondere stehen sie in einem Spannungsverhältnis zum im HRM2 verankerten „True and Fair View“-Prinzip, wonach die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unverfälscht darzustellen ist.

Frage 16

Sind Sie damit einverstanden, dass Jahresrechnungen, die zweimal abgelehnt wurden, nicht mehr durch den Regierungsrat zu genehmigen sind (§ 115 Abs. 3 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 16

Wir sind mit der vorgesehenen Neuregelung nicht einverstanden. Die bisherige Regelung, wonach eine Jahresrechnung nach zweimaliger Ablehnung dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen ist, erfüllt eine wichtige Funktion im System der finanzrechtlichen Aufsicht. Der Kanton verfügt über etablierte Prüfprozesse und kann beurteilen, ob eine Jahresrechnung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und ob diese genehmigt werden kann. Eine solche Prüfung durch den Regierungsrat stellt sicher, dass in Fällen wiederholter Ablehnung eine sachliche und rechtliche Beurteilung der Rechnung erfolgt.

Die vorgeschlagene Lösung, wonach eine zweimal abgelehnte Jahresrechnung ohne Genehmigung lediglich abgelegt wird, erachten wir als problematisch. Dadurch entsteht die Situation, dass eine formell nicht genehmigte Jahresrechnung ohne abschliessende Klärung bestehen bleibt. Dies kann zu Unsicherheiten in der finanzrechtlichen Beurteilung führen und wirft zudem die grundsätzliche Frage auf, welche Bedeutung die Genehmigung der Jahresrechnung künftig überhaupt noch hat. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass das Verständnis für die demokratischen Rechte in den Gemeinden geschwächt wird. Wenn eine von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern beziehungsweise vom zuständigen Organ zweimal abgelehnte Jahresrechnung letztlich ohne weitere Prüfung abgelegt wird, können sich diese in ihren Mitwirkungsrechten nicht ernst genommen fühlen.

Frage 17

Sind Sie mit der Festschreibung des internen Kontrollsystems (IKS) einverstanden (§§ 135 Abs. 2 lit. a, 140 Abs. 1 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 17

Der Vorstand begrüsst die gesetzliche Verankerung eines internen Kontrollsystems. Ein systematisches und risikoorientiertes Kontrollsystem kann wesentlich dazu beitragen, Fehler zu vermeiden, finanzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und die Qualität der finanziellen Führung zu verbessern.

Für die praktische Umsetzung ist jedoch entscheidend, dass die Anforderungen an das IKS proportional zur Grösse und Komplexität der jeweiligen Gemeinde ausgestaltet werden können.

Gemeinsam mit dem Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie der Gemeindeabteilung des Kantons Aargaus haben wir dazu bereits einen Leitfaden mit Praxishilfen entwickelt und auf der Kantonshomepage publiziert.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Einführung und der Betrieb eines IKS für die Gemeinden mit einem zusätzlichen Ressourcenbedarf verbunden sind, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch bezüglich personeller Kapazitäten. Aus Sicht der Praxis stellt sich zudem die derzeit noch offene Frage, durch wen und in welcher Form das IKS geprüft wird. Eine Klärung dieser Zuständigkeit ist wesentlich, um die Wirksamkeit des Systems sicherzustellen. Entscheidend ist, dass der Mehrwert eines IKS im Vordergrund steht. Es soll nicht lediglich zusätzlichen administrativen Aufwand erzeugen, sondern tatsächlich gelebt werden und einen Beitrag zur Verbesserung der Steuerung und Risikokontrolle leisten. Dies setzt jedoch voraus, dass das IKS auch angemessen überprüft wird. Wir verweisen hierzu auf unsere Antwort in der Frage 18 mit den zu definierenden Aufgaben der externen Revisionsstelle.

Frage 18

Sind Sie damit einverstanden, dass eine jährliche Vollprüfung durch eine externe Revisionsstelle vorgeschrieben wird (§ 135 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 18

Wir unterstützen die vorgesehene Verpflichtung zur jährlichen externen Vollprüfung der Jahresrechnung. Die bisherige Regelung mit der vorgeschriebenen Bilanzprüfung bietet in der Praxis eine ungenügende Prüfsicherheit. Eine umfassendere Revision kann dazu beitragen, Fehler frühzeitig zu erkennen und die Verlässlichkeit der Rechnungslegung zu stärken. Zudem erfolgt so eine klare Trennung zwischen der fachlichen Revision und der politischen Kontrolle.

Allerdings muss in diesem Zusammenhang § 138 Abs. 1 lit. b präzisiert werden. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten ist es nicht zweckmässig, wenn die Finanzaufsicht im Vierjahresrhythmus nochmals eine vollständige Prüfung durchführt. Stattdessen sollte die Prüfung durch die Finanzaufsicht risikobasiert erfolgen. Hauptsächlich dann, wenn der Revisionsbericht Mängel aufzeigt oder die eingereichten Prüfberichte qualitativ ungenügend sind, soll die Finanzaufsicht gemäss § 141 einschreiten und sicherstellen, dass diese Mängel innert nützlicher Frist behoben werden.

Die Pflicht zur Vollprüfung setzt zudem voraus, dass bei den externen Revisionsstellen ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Bei einer steigenden Nachfrage ist davon auszugehen, dass sich dies auch auf die Preise auswirken kann. Entsprechend ist für die Gemeinden insgesamt mit spürbaren Mehrkosten zu rechnen, die sich erfahrungsgemäss in einer Grössenordnung von bis zum Faktor vier gegenüber der heutigen Lösung bewegen können.

Wichtig ist ausserdem, dass die Vollprüfungen durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen durchgeführt werden, um die angestrebte Erhöhung der Prüfsicherheit tatsächlich zu gewährleisten. Wir empfehlen analog den Gemeindeverbänden und Anstalten auch für die Gemeinden festzuhalten, wer als Revisionsstelle zugelassen ist (siehe §83 E-GG). Dazu sind die Aufgaben der externen Revisionsstelle auf Verordnungsstufe zu umschreiben, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung des internen Kontrollsystems.

In der konkreten Ausgestaltung der neuen Regelung sollte darauf geachtet werden, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse und Strukturen der Aargauer Gemeinden angemessen berücksichtigt werden können. Eine gewisse Flexibilität erscheint daher sinnvoll.

Frage 19

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Finanzkommission über Kreditabrechnungen beschliesst, bei denen keine Kreditüberschreitung von über 10 % oder 3 Millionen Franken besteht (§ 137 Abs. 1 lit. b E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 19

Wir begrüssen die effizientere Vorgehensweise bei den Kreditabrechnungen sehr. Wir verweisen zudem auf unsere Antwort zur Frage 11 (Begriff «Finanzkommission»).

Frage 20

Sind Sie mit der Konkretisierung der Massnahmen der Finanzaufsicht (§§ 141, 142 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 20

Wir erachten es grundsätzlich als sinnvoll, dass mit den vorgesehenen Bestimmungen mehr Rechtssicherheit geschaffen werden soll.

Für den Vorstand stellt sich jedoch die Frage, wie diese Bestimmungen in der Praxis angewendet werden sollen. Im Anhörungsbericht wird ausgeführt, dass ein schwerwiegender Fall insbesondere dann vorliegt, wenn erkennbar ist, dass langfristig kein Haushaltsgleichgewicht erreichbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gemeinden unter Umständen bewusst einen Abbau ihres Nettovermögens beziehungsweise ihres Eigenkapitals in Kauf nehmen. Ein solcher Entscheid kann Teil einer strategischen Finanzpolitik sein. In solchen Fällen wird das Haushaltsgleichgewicht bewusst vorübergehend nicht erreicht. Aus Sicht des Verbands wäre es nicht sachgerecht, wenn in solchen Konstellationen automatisch von einem schwerwiegenden Fall ausgegangen und entsprechende Eingriffe durch den Kanton ausgelöst würden. Entscheidend sollte daher sein, ob tatsächlich eine strukturelle und ungewollte finanzielle Schieflage vorliegt oder ob es sich um eine bewusst gewählte finanzpolitische Strategie der Gemeinde handelt.

Frage 21

Sind Sie mit der Festschreibung der Selbstkontrolle der Gemeinden (§ 147 E-GG) und der Konkretisierung der möglichen Aufsichtsmassnahmen des Departements Volkswirtschaft und Inneres (§ 149 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 21

Die klarere Regelung, wann und mit welchen Instrumenten der Kanton bei Unregelmässigkeiten eingreifen kann, schafft Transparenz und Rechtssicherheit für die Gemeinden. Aus Sicht der Praxis ist es sinnvoll, dass zunächst das zuständige Gemeindeorgan verpflichtet wird, festgestellte Mängel selbst zu klären und zu beheben. Wir erachten diese Regelung als ausgewogene Lösung: Sie stärkt die Eigenverantwortung der Gemeinden, gewährleistet aber gleichzeitig eine wirksame Aufsicht.

Der Paragraph § 149 E-GG Abs. 3 lit. b) hingegen muss präzisiert werden. Die Aufhebung eines Beschlusses stellt einen erheblichen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar. Es sollte daher klar ersichtlich sein, unter welchen Voraussetzungen ein Beschluss als widerrechtlich gilt und damit eine Aufhebung rechtfertigen kann.

Frage 22

Sind Sie damit einverstanden, dass hinsichtlich des Rechtsschutzes keine eigenen Bestimmungen ins Gemeindegesetz aufgenommen werden, sondern auf die Rechtsmittel des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Gesetzes über die politischen Rechte verwiesen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 22

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Wir danken dem Departementsvorsteher DVI für den Miteinbezug unseres Verbands in diesen Revisionsprozess und den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung für die geleistete Arbeit. Der Vorstand der Finanzfachleute Aargauer Gemeinden begrüsst es, wenn die Gemeinden während der Übergangsfrist eng von der Gemeindeabteilung begleitet werden. Unsererseits stellen wir dazu gerne unterstützende Ressourcen zur Verfügung.